



### **Kanzlei-Newsletter Nr. 10 vom 02.12.2011**

Wir freuen uns, Ihnen unseren aktuellen Newsletter zukommen lassen zu können. Mit dem Newsletter informieren wir unsere Mandanten und weitere Interessenten regelmäßig über Rechtsfragen aus unserer Beratungspraxis für Einrichtungen aus dem Sozial-, Gesundheits- und Bildungssektor sowie für nachhaltig wirtschaftende Unternehmen.

Sollte sich Ihre E-Mail Anschrift geändert haben, wollen Sie den Newsletter abbestellen oder einem anderen Empfänger zukommen lassen, so erbitten wir eine kurze Nachricht an [rueter@hohage-may.de](mailto:rueter@hohage-may.de). Ältere Newsletter finden sie unter: [www.hohage-may.de](http://www.hohage-may.de).

#### **→ Wichtige Klarstellung des BSG zum persönlichen Budget für Arbeit**

Können Leistungen der Bundesagentur für Arbeit für den Berufsbildungsbereich der WfbM, sofern sie als persönliches Budget ausgeführt werden, für eine vom Budgetnehmer außerhalb einer anerkannten WfbM anderweitig organisierten Aus- und Weiterbildung verwendet werden? So lautet die zentrale Rechtsfrage über die das BSG am 30.11.2011 in mündlicher Verhandlung u.a. zu entscheiden hatte und die es im Sinne des Revisionsführers bejaht hat.

Dem Kläger war die Gewährung eines persönlichen Budgets für eine dem Berufsbildungsbereich der WfbM entsprechende Ausbildung im Jahr 2004 von der Bundesagentur für Arbeit verwehrt worden. Sozialgericht und auch das LSG-Schleswig hatten die Klage dagegen mit der Begründung abgelehnt, dass ein solches Budget nur in einer Anerkannten WfbM verwendet werden könne.

Die Bundesagentur für Arbeit vertritt allerdings seit geraumer Zeit selbst einen anderen Standpunkt, wollte ihre Praxis angesichts des entgegenstehenden Urteils des LSG-Schleswig aber abgesichert sehen.

Das BSG hat die Sache zur erneuten Entscheidung an das LSG zurückverwiesen. In der mündlichen Begründung der Entscheidung hieß es: " Bei der erneuten Entscheidung wird das LSG den der Leistungsausführung durch ein Persönliches Budget zugrunde liegenden Gedanken, dem Leistungsberechtigten ein selbstbestimmtes Leben in eigener Verantwortung zu ermöglichen, zu beachten haben, weshalb vorgesehene Leistungen in einer Werkstatt für behinderte Menschen nicht allein mit der Begründung verweigert werden können, dass es bei der konkret gewählten Einrichtung an der Durchführung eines Anerkennungsverfahrens nach Maßgabe des SGB IX fehlt."

Da viele Arbeitsagenturen im Hinblick auf das Verfahren vor dem BSG keine entsprechenden Budgets mehr bewilligt hatten, ist diese nunmehr erfolgte Klarstellung sehr zu begrüßen.

Stephan May

### → **Kosten für berufliche Erstausbildung können in voller Höhe steuerlich abziehbar sein**

Die bisherige Regelung im Einkommensteuergesetz (EStG) sah vor, dass Aufwendungen im Rahmen einer Erstausbildung oder eines Erststudiums zu den nichtabzugsfähigen Kosten der privaten Lebensführung gehören. Ein Abzug war nur beschränkt als Sonderausgaben bis zu maximal 4.000 € möglich.

Mit mehreren Urteilen vom 28. Juli 2011 hat der BFH nun entschieden, dass die Kosten für eine erstmalige Ausbildung sowie für ein Erststudium im Anschluss an die Schulausbildung in voller Höhe als vorab entstandene Werbungskosten anzuerkennen sind. [BFH Urteile vom 28. Juli 2011 AZ: VI R 38/10.](#)

Fritz Rasche-Mader

### → **Lohnsteuer-Vereinfachungsregelung für Auszubildende im Jahr 2011**

Wenn ein Auszubildender, der im Jahr 2011 in ein Ausbildungsverhältnis eintritt, keine Lohnsteuerkarte hat und dies schriftlich erklärt, gilt eine Vereinfachungsregelung: Die Lohnsteuer wird dann nach der Steuerklasse I ermittelt. Die schriftliche Erklärung muss der Arbeitgeber als Beleg zum Lohnkonto nehmen und aufbewahren. Der Auszubildende hat dem Arbeitgeber lediglich Angaben zu seiner Identifikationsnummer, Geburtsdatum und Religionszugehörigkeit zu machen.

Fritz Rasche-Mader

### → **Arbeitnehmer kann nicht mehr als eine regelmäßige Arbeitsstätte haben**

Mit drei Urteilen am 9. Juni 2011 hat der BFH seine bisherige Rechtsprechung aufgegeben und entschieden, dass ein Arbeitnehmer nur eine regelmäßige Arbeitsstätte haben kann. Danach könne der Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit nur an einem Ort liegen, selbst wenn laufend verschiedene Betriebsstätten des Arbeitgebers aufgesucht werden. Bisher wurden immer auch mehrere regelmäßige Arbeitsstätten angenommen.

Folglich kann zukünftig jede Fahrt zu anderen als der regelmäßigen Arbeitsstätte als Dienstreise zum vollen Kilometersatz abgerechnet werden und unterliegt nicht den Beschränkungen der Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit 0,30 € pro Entfernungskilometer. [BFH Urteil vom 9. Juni 2011 AZ: VI R 55/10.](#)

Fritz Rasche-Mader

## → Probleme bei der Abwicklung von Behindertentestamenten

In Behindertentestamenten tritt nach dem Tode des erstversterbenden Ehegatten häufig die Konstellation auf, dass der überlebende Ehegatte Miterbe, Betreuer und Testamentsvollstrecker für das behinderte Kind in einer Person ist. Diese Fälle haben in letzter Zeit nach unserer Erfahrung häufig Anlass gegeben, dass im Zusammenhang mit der Erteilung eines Erbscheins die Betreuungsgerichte eine Ergänzungsbetreuung angeordnet haben, um die auftretenden möglichen Interessenkonflikte zwischen dem behinderten Menschen und seinem Betreuer auf der einen Seite, und dem Testamentsvollstrecker und Miterben auf der anderen Seite zuvor zu kommen.

Diese Ergänzungsbetreuung hat die Abwicklung des behinderten Testamentes ganz erheblich kompliziert.

Was ist von dieser Tendenz rechtlich zu halten und wie kann man praktisch bei der Gestaltung des Behindertentestaments damit umgehen kann?

1. Zunächst hätte man annehmen können, dass die Rechtsprechung, welche Testamentsvollstreckung und gesetzliche Vertretung für unvereinbar hält (OLG Nürnberg, Beschluss vom 29.06.2001, Az.11 UF 1441/01) oder in solchen Konstellationen einen erheblichen Interessengegensatz zwischen Betreuer und Betreuten sieht (OLG Zweibrücken, Beschluss vom 03.12.2003, Az. 3 W 235/03), durch die Entscheidung des [BGH vom 05.03.2008, Az. XII ZB 2/07](#) eingeschränkt wird. Der BGH hat in der genannten Entscheidung nämlich festgestellt, dass das Gesetz die Eltern als die natürlichen Verwalter der Vermögensinteressen ihrer Kinder ansieht. Die Bestellung eines Ergänzungsbetreuers allein zur Prüfung, ob der Vertreter die Rechte des Kindes pflichtgemäß wahrnimmt oder ob es nötig ist, gegen diese vorgehen, findet nach Ansicht des BGH im Gesetz keine Stütze.

Das ist richtig. Ein Interessengegensatz muss sich aus konkreten Tatsachen ergeben und kann nicht nur aufgrund der Konstellation vermutet werden. Mit anderen Worten: Wird in einem behinderten Testament nach dem ersten Erbfall der überlebende Ehegatte - der zugleich Betreuer des behinderten Kindes und Miterbe ist - zum Testamentsvollstrecker bestimmt, so muss zunächst kein Interessengegensatz vermutet werden, der eine Ergänzungsbetreuung notwendig macht. Denn das Gesetz geht davon aus, dass die Eltern die natürlichen Vertreter der Vermögensinteressen ihrer behinderten Kinder sind. Eine externe Überprüfung ist nicht erforderlich, so meint der BGH.

2. Wie nun die Praxis zeigt, wird trotz der genannten BGH-Rechtsprechung ein größeres Maß an externer Überprüfung solcher Situationen zumindest bei der Auseinandersetzung des Nachlasses gefordert. Die Dauertestamentsvollstreckung für das behinderte Kind als Vorerben wird oft weniger kritisch gesehen. Was kann man nun im Behindertentestament tun, um die Auseinandersetzungsvollstreckung unter diesen Voraussetzungen praktikabel zu gestalten? Man könnte an zweierlei denken:

Entweder könnte im Behinderten-Testament ein Vorschlag für einen Ergänzungsbetreuer aufgenommen werden für den Fall, dass das Gericht die Einsetzung eines solchen für erforderlich hält. Dies wäre aber für das Gericht nicht bindend, sondern nur ein Vorschlag, von dem abgewichen werden könnte.

Von daher wäre zu überlegen, ob nicht nach dem Erbgang die Auseinandersetzungstestamentsvollstreckung einem familienfremden Testamentsvollstrecker übertragen wird und nur die Dauertestamentsvollstreckung zunächst von dem überlebenden Ehegatten oder sonst einem mit der Funktion als Betreuer oder Miterbe verbunden Person übertragen wird.

Thomas Rüter

## → **Steuervereinfachungsgesetz 2011**

Nach Abschluss des Vermittlungsverfahrens wurde das Gesetzgebungsverfahren zum „Steuervereinfachungsgesetz 2011“ am 23. September 2011 abgeschlossen. Damit werden zum 1. Januar 2012 einige steuerliche Änderungen in Kraft treten. Die Änderungen in Kürze:

- Anhebung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags von 920 € auf 1 000 €
- Erleichterungen bei der steuerlichen Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten: Verzicht auf die persönlichen Anspruchsvoraussetzungen der Eltern, wie Erwerbstätigkeit, Ausbildung, Krankheit oder Behinderung als Voraussetzung für die Abziehbarkeit der Kinderbetreuungskosten für jedes Kind bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres (zwei Drittel von maximal 4 000 € pro Jahr und Kind)
- Verzicht auf die Einkommensüberprüfung bei der Beantragung von Kindergeld und Kinderfreibeträgen für volljährige Kinder zwischen 18 Jahren und 25 Jahren
- Reduzierung auf vier Veranlagungs- und Tarifvarianten, wobei es keine Schlechterstellungen für Ehegatten geben wird
- Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft: bei Bagatellfällen wird künftig auf eine Gebührenerhebung verzichtet
- Vereinfachung der elektronischen Rechnungsstellung (treten rückwirkend zum 1. Juli 2011 in Kraft): es wird kein bestimmtes technisches Übermittlungsverfahren vorgeschrieben; der Rechnungsaussteller ist frei in seiner Entscheidung, in welcher Weise er Rechnungen übermittelt, sofern der Empfänger dem zugestimmt hat. Eine elektronische Signatur ist nicht mehr vorgeschrieben. Zum Nachweis können bereits vorhandene innerbetriebliche Kontrollverfahren verwendet werden, die aus betriebswirtschaftlichen Gründen zur Überprüfung der Zahlungsverpflichtungen verwendet werden.

Details zu den Änderungen finden Sie auch auf der [Internetseite des Bundesfinanzministeriums](#):

Fritz Rasche-Mader

### **Hamburg**



RA Stephan May  
040 41 46 01-14  
[may@hohage-may.de](mailto:may@hohage-may.de)



RA Timo Priess  
040 41 46 01-17  
[priess@hohage-may.de](mailto:priess@hohage-may.de)



StB Fritz Rasche-Mader  
040 41 46 01-13  
[rasche-mader@hohage-may.de](mailto:rasche-mader@hohage-may.de)



RA Reinhold Hohage  
040 41 46 01-16  
[hohage@hohage-may.de](mailto:hohage@hohage-may.de)



RA Thomas Rüter  
0511 89 88 14-12,  
[rueter@hohage-may.de](mailto:rueter@hohage-may.de)



RA Raimund Blattmann  
089 18 90 47-0  
[blattmann@hohage-may.de](mailto:blattmann@hohage-may.de)

### **Hannover**

### **München**